

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 3/10 B

L 9 AL 51/07 (Bayerisches LSG)
S 13 AL 210/05 (SG Landshut)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8.1.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
29.10.2009 - B 7 AL 42/09 B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 29.10.2009 - B 7 AL 42/09 B - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20.11.2008 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 29.12.2009 Beschwerde eingelegt. Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist jedoch bereits unstatthaft. Gegen Entscheidungen des Bundessozialgerichts als letztinstanzlichem Gerichts ist weder Einspruch, Widerspruch noch sofortige oder einfache Beschwerde vom Gesetz vorgesehen (*vgl § 172 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 2 Die Beschwerde des Klägers muss deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass künftige gleichartige Eingaben nicht mehr bearbeitet werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

